

## **Kantonsratsbeschluss über die Kapazitätsanpassung der Kantonsstrasse Nr. 8, Wil, Georg-Renner-Strasse–Flawiler Strasse–Toggenburger Strasse**

vom 6. August 2013

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 16. Oktober 2012<sup>1</sup> Kenntnis genommen und erlässt

als Beschluss:<sup>2</sup>

1. Das Projekt über die Kapazitätsanpassung der Kantonsstrasse Nr. 8, Wil, Georg-Renner-Strasse–Flawiler Strasse–Toggenburger Strasse mit einem Kostenvoranschlag von Fr. 8 909 000.– (Preisstand Juli 2011) wird genehmigt.

2. Zur Deckung der Kosten wird unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kostenbeteiligung<sup>3</sup> der Stadt Wil ein Kredit von Fr. 8 869 000.– gewährt.

Der Kredit wird dem Strassenfonds belastet.

3. Über Nachtragskredite für Mehrkosten, die auf ausserordentliche, nicht voraussehbare Umstände zurückgehen, beschliesst der Kantonsrat endgültig.

4. Mehrkosten infolge ausgewiesener Teuerung bewilligt die Regierung.

5. Die Regierung wird ermächtigt, im Rahmen des Kostenvoranschlags bauliche Änderungen zu beschliessen, soweit sie aus technischen Gründen oder zum Schutz der Umwelt notwendig sind und das Gesamtprojekt dadurch nicht wesentlich umgestaltet wird.

6. Dieser Erlass untersteht dem fakultativen Finanzreferendum.<sup>4</sup>

Der Präsident des Kantonsrates:

Donat Ledergerber

Der Staatssekretär:

Canisius Braun

---

1 ABl 2012, 3426 ff.

2 Vom Kantonsrat erlassen am 5. Juni 2013; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 6. August 2013; in Vollzug ab 6. August 2013.

3 Art. 69 StrG, sGS 732.1.

4 Art. 7bis Abs. 1 RIG, sGS 125.1.

## nGS 2013-007

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:<sup>1</sup>

Der Kantonsratsbeschluss über die Kapazitätsanpassung der Kantonsstrasse Nr. 8, Wil, Georg-Renner-Strasse–Flawiler Strasse–Toggenburger Strasse wurde am 6. August 2013 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 25. Juni bis 5. August 2013 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.<sup>2</sup>

Der Erlass wird ab 6. August 2013 angewendet.

St.Gallen, 20. August 2013

Der Präsident der Regierung:

Stefan Kölliker

Der Staatssekretär:

Canisius Braun

---

1 Siehe ABl 2013, 2246 f.

2 Referendumsvorlage siehe ABl 2013, 1566.